

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

**Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land Schleswig-Holstein über die Integration des „Deutschen Zentrums für Lehrerbildung Mathematik“ in die öffentlich-rechtliche Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“**



Der Senat von Berlin  
RBm - Skzl VI B 1 -  
Tel.: 9026 (926) - 5351

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin

über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land Schleswig-Holstein über die Integration des „Deutschen Zentrums für Lehrerbildung Mathematik“ in die öffentlich-rechtliche Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“

---

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

### **Verwaltungsvereinbarung**

zwischen dem Land Berlin – vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung – und dem Land Schleswig-Holstein – vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur – aus Anlass der Integration des „Deutschen Zentrums für Lehrerbildung Mathematik“ (DZLM) in die öffentlich-rechtliche Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ (IPN).

Die Förderung der Deutschen Telekom Stiftung für das DZLM lief zum 31.12.2019 aus. Die am DZLM beteiligten Hochschulen, insbesondere die als Sprecherhochschule fungierende Humboldt-Universität zu Berlin (HU), streben die Verstetigung an. Zu diesem Zweck soll das bisher an der HU angesiedelte DZLM als zusätzliche Abteilung in das Leibniz-Institut IPN in Kiel integriert werden, wobei der Standort dieses Teils in Berlin an der HU verbleibt. Schleswig-Holstein hat einen mit Berlin abgestimmten sogenannten kleinen strategischen Sondertatbestand zur Erweiterung des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) bei der GWK eingereicht. Der strategische Sondertatbestand wird zum 01.01.2021 wirksam. Eine Überbrückungsfinanzierung für das Jahr 2020 tragen die Deutsche Telekom Stiftung, das IPN Kiel und die Humboldt-Universität zu Berlin gemeinsam.

Gegenstand der strategischen Erweiterung des IPN ist der Aufbau einer Abteilung „Fachbezogener Erkenntnistransfer“ in Berlin, mit der die Ziele

- forschungsbasierter Transfer von wissenschaftlich fundierten Ergebnissen der Schul- und Unterrichtsforschung in die (vor-) schulische Praxis und
- Wirkungsforschung zu diesem forschungsbasierten Transfer

verfolgt werden sollen.

Rechtsgrundlage:

§ 20 Abs. 2 AZG i.V.m § 10 Nr. 8 GO Sen

Gesamtkosten:

Die Ländergemeinschaft und das BMBF übernehmen rund 62% der zusätzlichen Kosten. Das Land Berlin beteiligt sich finanziell am Sondertatbestand im Jahr 2021 mit 348T€ und ab dem Jahr 2022 mit ca. 460T€. Dieser Betrag wird in den folgenden Jahren entsprechend des jährlich von der GWK festgesetzten Kernhaushalts anteilig gesteigert (derzeit rund 2%). Darüber hinaus sagt das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin finanzielle Unterstützung hinsichtlich der Leitungsprofessur sowie die kostenlose Unterbringung und Grundausstattung der Geschäftsstelle zu.

Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Gleichstellungsgrundsätze werden bei der Umsetzung berücksichtigt.

Kostenauswirkung auf die Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

Auswirkung auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

Flächenmäßige Auswirkung sowie Auswirkung auf die Umwelt:

Keine.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Kosten betragen für den Sondertatbestand im Rahmen der WGL-Finanzierung nach vorläufigen Berechnungen im Jahr 2021 für Berlin 348T€, ab dem Jahr 2022 rund 460T€. Da aufgrund einer Ausnahmeregelung für die WGL-Einrichtungen eine Verrechnung der Ausgaben für die Berliner Außenstelle mit dem Einnahmetitel 23231 „Anteil der Länder an Einzelmaßnahmen“ (Kapitel 0340) erfolgt, entstehen dem Land Berlin keine zusätzlichen Ausgaben. Ab 2021 wird es zu einer entsprechenden Absenkung der Einnahmen kommen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Der Wortlaut der Verwaltungsvereinbarung ist dieser Vorlage an das Abgeordnetenhaus als Anlage beigefügt.

Berlin, den 24. November 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

## **Verwaltungsvereinbarung**

zwischen dem Land Berlin – vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung – und dem Land Schleswig-Holstein – vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur – aus Anlass der Integration des „Deutschen Zentrums für Lehrerbildung Mathematik“ in die öffentlich-rechtliche Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“

### **Präambel**

Den Ländern Schleswig-Holstein und Berlin ist es ein wichtiges Anliegen, das „Deutsche Zentrum für Lehrerbildung Mathematik“ in Berlin (im Folgenden DZLM) in die schleswig-holsteinische Stiftung des öffentlichen Rechts „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ in Kiel (im Folgenden IPN) zu integrieren. Beide Länder vereinbaren daher:

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Länder Schleswig-Holstein und Berlin werden sich in allen die gemeinsame Förderung und wesentliche fachliche Fragen der Einrichtung betreffenden Angelegenheiten mit dem Ziel einer einheitlichen Haltung abstimmen.
- (2) In Angelegenheiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung ist Einvernehmen unter den Vertreterinnen und Vertretern der Länder herbeizuführen.

### **§ 2 Ziel und Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der strategischen Erweiterung des IPN ist der Aufbau einer Abteilung „Fachbezogener Erkenntnistransfer“ in Berlin, mit der die Ziele

- forschungsbasierter Transfer von wissenschaftlich fundierten Ergebnissen der Schul- und Unterrichtsforschung in die (vor-) schulische Praxis und
- Wirkungsforschung zu diesem forschungsbasierten Transfer

verfolgt werden sollen.

### **§ 3 Erweiterung der Stiftung**

- (1) Das Land Schleswig-Holstein wird die für eine Integration des DZLM in das IPN nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlichen Änderungen des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik“ (im Folgenden Errichtungsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung vornehmen.
- (2) Stiftungssitz ist Kiel. Die Stiftung erhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Standort in Berlin.
- (3) Das Land Schleswig-Holstein und das Land Berlin stellen sicher, dass die Stiftung IPN für die Dauer der gemeinsamen Finanzierung als Einrichtung an den Standorten Kiel und Berlin funktionsfähig bleibt.

#### **§ 4 Stiftungsorgane, Abstimmungsverhalten**

- (1) Dem Stiftungsrat gehören die Länder Schleswig-Holstein und Berlin sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidiums der Humboldt-Universität zu Berlin (im Folgenden HU) an. Einzelheiten über die Zusammensetzung des Stiftungsrates, der Organe und Gremien der Stiftung IPN und ihre Aufgaben regeln das Errichtungsgesetz und die Satzung.
- (2) Die von den Ländern entsandten Mitglieder des Stiftungsrates werden sich in allen finanziellen und Satzungsangelegenheiten sowie den Fragen der Organisationsstruktur, der Standorte und der Benennung von Leitungskräften jeweils vor den Sitzungen mit dem Ziel einer einheitlichen Stimmabgabe untereinander beraten. Kommt bei der Beratung ein einheitliches Meinungsbild nicht zustande, so werden die Mitglieder nicht gegeneinander stimmen, sondern sich spätestens bis zur nächsten Sitzung abstimmen.

#### **§ 5 Finanzierung**

- (1) Die Länder Schleswig-Holstein und Berlin sind sich darüber einig, dass die Stiftung IPN als Forschungseinrichtung von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem bildungspolitischem Interesse von Bund und Ländern nach Artikel 91b Grundgesetz in der jeweiligen Fassung finanziert wird.
- (2) Mit der Einrichtung der Abteilung „Fachbezogener Erkenntnistransfer“ in Berlin tragen die Länder Schleswig-Holstein und Berlin im Rahmen der Finanzierung des IPN den Sitzlandanteil gemäß § 5 Ziffer 2 AV-WGL gemeinsam.
- (3) Während des Veranschlagungszeitraumes der Erweiterung des IPN als Sondertatbestand trägt das Land Berlin den Sitzlandanteil am Finanzvolumen des Sondertatbestandes.
- (4) Ab dem Jahr der Überführung des Sondertatbestandes in den Kernhaushalt des IPN beteiligt sich das Land Berlin prozentual am Sitzlandanteil der Zuwendung für laufende Maßnahmen. Die Höhe des Prozentsatzes ergibt sich aus dem Verhältnis des Finanzvolumens des Sondertatbestandes zur gesamten Zuwendungssumme (ohne Baumaßnahmen). Das Land Schleswig-Holstein teilt der GWK den Finanzierungsanteil des Landes Berlin an der gemeinsamen Finanzierung mit.
- (5) Die Verteilung des gemeinsam zu erbringenden Sitzlandanteils werden die Vertragspartner erstmalig nach drei Jahren überprüfen und gegebenenfalls neu festlegen. Weitere Prüfungen erfolgen auf Verlangen jedes der beiden Vertragspartner. Im Fall einer Anpassung werden sich die Länder an dem Verhältnis der Kosten inklusive der Umlagekosten an beiden Standorten orientieren.
- (6) Die Bewilligung der Zuwendungen an die Stiftung IPN erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein, das auch die Prüfung der Verwendungsnachweise übernimmt. Das Land Berlin erhält jeweils eine Kopie der Bewilligungsbescheide sowie der Verwendungsnachweisprüfungen.
- (7) Das Land Berlin erstattet dem Land Schleswig-Holstein seinen Finanzierungsanteil im Rahmen der Ist-Abrechnung des Länderanteils an den Zuwendungen gemäß § 3 Abs. 6 AV-WGL bzw. Nr. 2.7 der WGL-Beschlüsse.
- (8) Etwaige außer- / überplanmäßige Ausgaben und Mindereinnahmen des IPN werden nach Abstimmung zwischen den beiden Ländern durch das Land Schleswig-Holstein gemäß Nr. 2.11 WGL-Beschlüsse bei der GWK angezeigt.

- (9) Die Länder Schleswig-Holstein und Berlin übernehmen bei bilateral mit dem Bund zu finanzierenden Baumaßnahmen im Sinne des § 5 AV-WGL den für die an ihrem jeweiligen Standort durchzuführende Baumaßnahme erforderlichen Sitzlandanteil.
- (10) Die Länder haben das Recht, dem IPN Sonderfinanzierungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Anlage zum GWK-Abkommen zur Verfügung zu stellen. Sie werden sich dazu im Vorfeld der Anmeldung der Maßnahme bei der GWK mit dem jeweils anderen Land abstimmen. Die erforderliche Anzeige bei der GWK gemäß Nr. 2.11 nimmt Schleswig-Holstein vor.
- (11) Der Rechnungshof von Berlin ist berechtigt, die Stiftung zu prüfen.

## **§ 6 Weiterführende Vereinbarungen**

Die Länder Schleswig-Holstein und Berlin setzen sich dafür ein, dass die Stiftung IPN und die HU folgende Punkte gesondert schriftlich vereinbaren:

- Personalangelegenheiten, insbesondere die Festlegung der Leitung der in der Außenstelle Berlin angesiedelten Abteilung zur Zeit der Überleitung des DZLM in das IPN, das Verfahren zur Berufung einer Nachfolge der Abteilungsleitung, den Übergang der weiteren (wissenschaftlichen, nicht-wissenschaftlichen und studentischen) Beschäftigten des DZLM entsprechend dem geltenden Arbeits- und Tarifrecht,
- Vermögensangelegenheiten, insbesondere Überführung des dem DZLM von der HU zur Verfügung gestellten Vermögens, der IT-Infrastruktur und Ausstattung sowie des Mobiliars,
- Nutzungsrechte des IPN an den Arbeitsergebnissen des DZLM, insbesondere an den bis zum 31.12.2020 erarbeiteten DZLM-Materialien und Konzeptionen,
- Räumlichkeiten für die in der Außenstelle Berlin angesiedelte Abteilung „Fachbezogener Erkenntnistransfer“ (bisheriges DZLM).

## **§ 7 Unterbringung**

- (1) Das Land Schleswig-Holstein stellt Gebäude für die Unterbringung der Stiftung IPN am Standort Kiel unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Das Land Berlin sichert eine kostenfreie Unterbringung der Abteilung „Fachbezogener Erkenntnistransfer“ des IPN am Standort Berlin zu.

## **§ 8 Kündigung, Auflösung der Stiftung und Auflösung der Abteilung am Standort Berlin**

- (1) Im Fall der Auflösung der Abteilung am Standort Berlin kann diese Verwaltungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. In sonstigen Fällen kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, jedoch nicht mit Wirkung vor dem 31. Dezember 2027 durch jeden der Vertragspartner gekündigt werden.
- (2) Ist im Fall der Kündigung dieser Vereinbarung durch das Land Schleswig-Holstein das Land Berlin bereit, die Aufgaben der Stiftung IPN fortzuführen, wird die Schleswig-Holsteinische Stiftung aufgelöst und die Weiterführung nach Berliner Landesrecht geregelt.
- (3) Ist im Fall der Kündigung dieser Vereinbarung durch das Land Berlin die Stiftung durch das Land Schleswig-Holstein nicht mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst worden, so



gilt dies als Erklärung, dass Schleswig-Holstein den Sitzlandanteil der gemeinsamen Forschungsförderung zukünftig alleine trägt.

- (4) Wird die Stiftung von einem der Vertragspartner alleine weitergeführt, ist ein entsprechender Wertausgleich auf eingebrachtes Stiftungsvermögen zu leisten. Hinsichtlich der Bemessung des Wertausgleichs verpflichten sich Schleswig-Holstein und Berlin zur am Zwecke der Erhaltung der Stiftung orientierten gegenseitigen Rücksichtnahme.
- (5) Bei einer Auflösung fällt das Stiftungsvermögen – nach Abzug aller Verbindlichkeiten der Stiftung sowie der durch die Auflösung entstehenden Kosten und sonstigen Lasten – dem Bund und den beiden Ländern im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zuwendung zu; die Gebäude verbleiben im Eigentum des jeweiligen Landes.

### **§ 9 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### **§ 10 Rechtsansprüche Dritter**

Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.

### **§ 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.